

Bericht an den Gemeinderat

GZ: BG 97644/2018/0001

GZ: A8-119719/2018-50

GRAZ
BÜRGERMEISTERAMT

GRAZ
STADT
FINANZDIREKTION

Betreff: Anpassung der
Instandhaltungsvereinbarung mit der
Israelitischen Kultusgemeinde Wien
für den Jüdischen Friedhof in Graz
(2012 – 2031)

Bearbeiterin des Bürgermeisteramtes: Natalie Hofer
Bearbeiterin der Finanzdirektion: Bettina Frommwald

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,
Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus

Berichterstellerin: *Su Biegl (FH) Cogg*

Graz, am 12.12.2019

Zwischen der Stadt Graz und der Israelitischen Kultusgemeinde Graz wurde aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.05.2012 eine Instandhaltungsvereinbarung für den Jüdischen Friedhof Graz abgeschlossen. Die Vereinbarung regelt die Zusage der Stadt Graz als Standortgemeinde, gemäß dem Bundesgesetz über die Errichtung des Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich BGBl. I Nr. 99/2010, für die Instandhaltung des Jüdischen Friedhofs in Graz für 20 Jahre Sorge zu tragen.

Gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung des Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich BGBl. I Nr. 99/2010 wurde beim Nationalrat zur Unterstützung und Sicherung der Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe Österreichs ein Fonds eingerichtet. Er trägt die Bezeichnung „Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich“.

Gemäß § 2 dieses Bundesgesetzes wendet der Bund dem Fonds zur Durchführung seiner Aufgaben in den nächsten 20 Jahren jährlich einen Betrag in Höhe von 1 Million Euro zu.

Gemäß § 3 Abs 3 dieses Bundesgesetzes ist es aber eine Voraussetzung für die Gewährung dieser Fördermittel des Bundes für die „Instandsetzung“ der jüdischen Friedhöfe in Österreich, dass sich die jeweilige Standortgemeinde für 20 Jahre zur „Instandhaltung“ des betreffenden Friedhofs verpflichtet.

Die Israelitische Kultusgemeinde Wien ist nunmehr Eigentümerin der Liegenschaft GB 63128 Wetzelsdorf EZ 85, bestehend aus GST-NR. 667/2 und GST-NR. 667/3 mit dem darauf befindlichen jüdischen Friedhof und hat den Wunsch geäußert, dass die bestehende Vereinbarung angepasst und insbesondere um die Pflege der Grabstellen erweitert werden soll, was angesichts der historisch-kulturellen Bedeutung für die Stadt Graz zu befürworten ist.

Die von der Stadt Graz gemäß dieser Vereinbarung zu erbringenden Dienstleistungen werden hinsichtlich des Bereichs Grünraum durch die Holding Graz, Spartenbereich Stadtraum im Rahmen der Betriebsführung für den Bereich Grünraum erbracht und in die Servicevereinbarung mitaufgenommen. Bisher war dies ein jährlicher Betrag von ca. € 20.000,-, künftig wird durch die Ausweitung der Vereinbarung mit einem Betrag in Höhe von € 47.000,- gerechnet.

Die vorliegende neugefasste Vereinbarung entspricht im Wesentlichen der gemeinsam zwischen der Israelitischen Kultusgemeinde Wien und dem Österreichischen Städtebund ausgearbeiteten Mustervereinbarung.

Gemäß § 8 Abs 2 der Förderungsrichtlinie der Stadt Graz unterliegen mehrjährige Förderungsvereinbarungen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt daher der Stadtsenat und der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus gemäß § 8 Abs 2 der Förderungsrichtlinie der Stadt Graz iVm. § 90 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967 idgF den

Antrag,

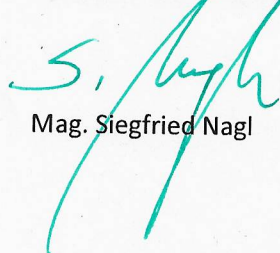
der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Vorstehender Bericht wird genehmigt.
2. Der in der Beilage 1/ befindlichen Instandhaltungsvereinbarung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildet, wird die Zustimmung erteilt.
3. Die von der Stadt Graz zu erbringenden Dienstleistungen werden durch die Holding Graz, Spartenbereich Stadtraum im Rahmen der Betriebsführung für den Bereich Grünraum erbracht, in die Servicevereinbarung mitaufgenommen und über den jährlichen Kostenersatz abgegolten.

Die Bearbeiterin
des Bürgermeisteramtes:


Natalie Hofer

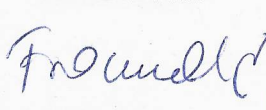
Der Bürgermeister
als Stadtsenatsreferent:


Mag. Siegfried Nagl

Der Abteilungsvorstand
des Bürgermeisteramtes:


Mag. Gert Haubenhofer

Die Bearbeiterin der
Finanzdirektion:


Bettina Frommwald

Der Finanzreferent:



Dr. Günter Riegler

Der Abteilungsvorstand
der Finanzdirektion:

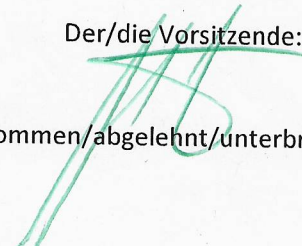

Mag. Dr. Karl Kamper

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/ abgelehnt/unterbrochen
in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und
Tourismus am 11.12.2019

Der/die SchriftführerIn:


Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/unterbrochen in
der Sitzung des Stadtsenates

Der/die Vorsitzende:



am 12.12.2019

Der/die Vorsitzende:

S. M.

- Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
- bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
- einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) **angenommen.**
- Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 12.12.2019 Der/Die SchriftführerIn: *[Signature]*

ÜBEREINKOMMEN

**betreffend die Instandhaltung des jüdischen Friedhofes
in Graz**

abgeschlossen zwischen der

Landeshauptstadt Graz, vertreten durch Herrn Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl,

8010 Graz, Hauptplatz 1

im Folgenden kurz „Stadt Graz“,

einerseits

und der

Israelitischen Kultusgemeinde Wien,

1010 Wien, Seitenstettengasse 4, im Folgenden kurz „IKG Wien“,

vertreten durch Herrn Präsident KV MMag. Elie Rosen

andererseits wie folgt:

I. Allgemeines

Die IKG Wien ist Eigentümerin der Liegenschaft mit der Einlagezahl 85, Katastralgemeinde 63128 Wetzelsdorf, Grundbuch BG Graz West, mit den Grundstücken Nummer 667/2 und 667/3. Auf dieser Liegenschaft befindet sich ein jüdischer Friedhof, welcher aus religiösen Gründen niemals aufgelassen werden darf.

2012 wurde mit der Stadt Graz eine Instandhaltungsvereinbarung auf die Dauer von 20 Jahren (bis 2031) geschlossen, um Mittel aus dem „Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich“ gemäß dem Bundesgesetz über die Einrichtung des Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich (BGBl I 99/2010 vom 14. Dezember 2010), in Anspruch nehmen zu können. Die Instandhaltungsvereinbarung soll nun wie folgt gefasst werden:

II. Instandhaltung des Friedhofes

(1) Unter Instandhaltungsarbeiten werden Leistungen verstanden, welche sämtliche am Friedhof befindlichen Anlagen, also den ganzen Friedhof, in einem funktionsfähigen, sauberen und gepflegten Zustand erhalten, jedoch ohne Instandsetzungsarbeiten.

Unter dem Begriff Instandsetzung sind das Aufrichten von Grabsteinen, Gräbern und Grabstellen sowie die Sanierung oder sonstige bauliche Maßnahmen an Gebäuden, Grabstellen, Gräbern und Grabsteinen, Zeremonienhallen, Friedhofswärterhäusern, Einfriedungen, Mauern, Zäunen, Wegen usw. zu verstehen. Diese letzteren Leistungen sind nicht von diesem Übereinkommen umfasst.

(2) Zur Bewahrung dieses Kulturgutes übernimmt die Stadt Graz für die Geltungsdauer dieses Übereinkommens die Verpflichtung, für die laufende Instandhaltung des unter Punkt I. genannten Friedhofes im Sinne dieses Punktes II. Abs 2 bis Abs 5 auf ihre Kosten zu sorgen.

Die Instandhaltung umfasst insbesondere:

- a) Die Pflege der Bäume am Friedhof.
- b) Das Mähen der Friedhofsanlagen und Abtransport des Mähgutes fünf Mal jährlich.
- c) Die Entfernung von unerwünschtem Aufwuchs auf den Gräberflächen einmal jährlich.
- d) Ein Heckenschnitt der Formhecken zwei Mal jährlich (Im Sinn der Ersterfassung handelt es sich bei Vertragsabschluss aktuell um rund 83 m² Formhecken).
- e) Die Übernahme der Anrainerverpflichtung am Gehsteig zum öffentlichen Gut für den Winterdienst.
- f) Die Instandhaltung der Gehwege, sodass zu jeder Zeit diese in ordentlichem Zustand sind und zu keiner Zeit eine Gefährdung von Personen entsteht oder der unkontrollierte Zugang ermöglicht wird.

(3) Unbeschadet der Eigenschaft der IKG als Eigentümerin des Friedhofes verpflichtet sich die Stadt Graz des Weiteren, allfällige Gefahrenquellen, die der Stadt Graz im Zuge der Instandhaltungsarbeiten bekannt werden, der IKG Wien zu melden. Bei Gefahr im Verzug sind von der Stadt Graz erforderliche Erstsicherungsmaßnahmen gegen Kostenrefundierung durch die IKG Wien durchzuführen.

(4) Die IKG Wien wird umgehend die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen setzen, die notwendig sind, um Gefahrenquellen zu beseitigen. Zur Überprüfung der Instandhaltungsarbeiten und Durchführung allfällig erforderlicher Instandsetzungsmaßnahmen führt die IKG Wien mindestens einmal jährlich eine Augenscheinskontrolle mit einer standardisierten Erfassung und Dokumentation im Frühjahr jedes Jahres gemeinsam mit der Stadt Graz durch. Es wird ein Protokoll über die Begehung von der IKG Wien angefertigt und an die Stadt Graz übermittelt.

(5) Die Stadt Graz wird die IKG Wien informieren, wenn ihr Wahrnehmungen zur Kenntnis gelangen, dass der Friedhof von Dritten widerrechtlich genutzt, z.B. als Weg, oder widerrechtlich bebaut wird oder sonstige widerrechtlichen Veränderungen vorgenommen werden.

(6) Zur besseren Abwicklung der Instandhaltungsarbeiten wird die IKG Wien einen Beauftragten als Ansprechperson bestellen und der Stadt Graz dessen Namen und Kontaktdaten bekannt geben.

III. Details der Leistungserbringung

Zur Präzisierung der unter Punkt II. beschriebenen Leistungen vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

- (1) Die Schneeräumung entsprechend der StVO wird lediglich außerhalb des umzäunten Friedhofsgeländes durchgeführt.
- (2) Innerhalb des Friedhofs übernimmt die Stadt Graz die Betreuung der Wege (Friedhofsstraßen), die im beiliegenden Friedhofs-Orientierungsplan zwischen den Gräbern und Grabstellen eingezeichnet sind (Beilage zu dieser Vereinbarung). Weiters übernimmt die Stadt Graz das Mähen der Rasenflächen außerhalb der Gräber und Grabstellen.
- (3) Die Stadt Graz übernimmt abweichend zu dem in Punkt VIII. geregelten Inkrafttreten dieser Vereinbarung das regelmäßige Mähen der Friedhofsanlage samt Abtransport des Mähgutes und die Betreuung der Gehsteige und Gehwege, insbesondere durch Schneeräumung außerhalb des Friedhofsgeländes, bereits ab dem Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Übereinkommens. Diese Pflegeleistungen haben keine Auswirkung auf die Geltungsdauer dieses Übereinkommens gemäß Punkt VIII.

IV. Haftung

- (1) Die Stadt Graz haftet nicht für etwaige Schäden, die sich aus einer widerrechtlichen Nutzung der Friedhofsanlage ergeben.
- (2) Die Stadt Graz haftet nicht für den Bestand der auf den Grabstellen befindlichen Mazewot (Grabsteine), Bepflanzungen und sonstigen Grabausstattungen, ebenso wenig für Schäden, die durch Mazewot, Bepflanzungen und Grabausstattungen entstehen.
- (3) Die Stadt Graz verpflichtet sich, die IKG Wien von allen Ansprüchen von Personen, die durch nicht fachgemäß instandgehaltene Gehwege oder Bäume zu Schaden kommen, schad- und klaglos zu halten. Wenn der Stadt Graz zur Kenntnis gelangt, dass durch das Betreten des Friedhofes Personen gefährdet sein könnten, ist dies umgehend der IKG Wien zu melden und der Friedhof sofort zu sperren.
- (4) Die IKG Wien verpflichtet sich, die Stadt Graz bei Schadenersatzansprüchen aufgrund nicht oder nicht fachgerecht vorgenommener Instandsetzungsmaßnahmen schad- und klaglos zu halten.
- (5) Die FriedhofsbenutzerInnen, ArbeiterInnen und BesucherInnen werden durch Anbringen einer gut erkennbaren und leserlichen Tafel am Eingang des Friedhofes auf die religiösen Gebote und Verbote hingewiesen und über die Gefahren am Friedhof aufgeklärt. Hierzu wird die IKG Wien ein Sicherheitsmerkblatt erstellen, das bei der Stadt Graz zur Einsicht und Unterschrift aufliegt und auch über die religiösen Ge- und Verbote informiert. Für Personen, die am Friedhof Arbeiten durchführen, gelten eigene Verhaltensregeln.

V. Zugang zum Friedhof

- (1) Der Friedhof sowie alle darauf befindlichen Bauwerke und alle damit verbundenen umzäunten Grundstücke sind aus Gründen der Sicherheit und zur Vermeidung von Haftungsrisiken der Parteien dieses Übereinkommens generell verschlossen zu halten.

(2) Die IKG Wien wird der Stadt Graz einen Satz Schlüssel, durch welche sämtliche Zugangsmöglichkeiten zum Friedhof zentral sperrbar sind, übergeben. Sobald es einen Zentralschlüssel gibt, wird auch dieser Schlüssel der Stadt Graz übergeben. (Dieser Absatz wird für jeden Friedhof speziell geregelt).

VI. Beachtung jüdischer Gebote

Die Stadt Graz wird darauf hinweisen, dass die Würde des Friedhofes von allen zu wahren ist und über die besonderen für diesen Friedhof geltenden jüdischen Gebote für BesucherInnen informieren, indem sie das von der IKG Wien angefertigte Sicherheitsmerkblatt unterschreiben lässt, welches auch die Friedhofsordnung enthält.

VII. Gedenktafel

Die IKG Wien nimmt die Bemühungen der Stadt Graz dankend zur Kenntnis. Die IKG Wien wird über Wunsch der Stadt Graz in Anerkennung dieser Bemühungen für die Dauer des Übereinkommens auf eigene Kosten eine Informationstafel über die Leistungen der Stadt Graz anbringen und auf ihrer Homepage veröffentlichen.

VIII. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieses Übereinkommen tritt mit Übermittlung der schriftlichen Bestätigung der Gesamtabnahme des Sanierungsprojektes durch den Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich sowie mit Übergabe eines Satzes Schlüssel, durch welche sämtliche Zugangsmöglichkeiten zentral sperrbar sind, in Kraft. Die Übergabe der Schlüssel erfolgt im Zuge einer gemeinsamen Erstbegehung im Sinne einer Augenscheinkontrolle und wird in einem Übergabeprotokoll (= Datum des Inkrafttretens) festgehalten. Die Vereinbarung endet automatisch 20 Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf. Eine Verlängerung dieses Übereinkommens bedarf der Schriftform.

IX. Schlussbestimmungen

- (1) Die gegenständliche Vereinbarung begründet kein Miet-, Pacht- oder sonstiges Nutzungsrecht der Stadt Graz an den genannten Flächen und Bauwerken.
- (2) Die Stadt Graz kann sich zur Erfüllung der in diesem Übereinkommen übernommenen Pflichten Dritter bedienen.
- (3) Dieses Übereinkommen ersetzt ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Instandsetzungsarbeiten jedwede frühere schriftliche oder mündliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien oder deren Rechtsvorgängern betreffend die Instandhaltung des gegenständlichen Friedhofes.
- (4) Änderungen dieses Übereinkommens bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: *kei*.....

(5) Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich die österreichische Gerichtsbarkeit. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das für Graz jeweils sachlich zuständige Gericht vereinbart.

(6) Bei Streitigkeiten über den Umfang der durchzuführenden Leistungen ist jede Partei dieses Übereinkommens berechtigt, den Beirat des Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich zur gütlichen Einigung (Streitschlichtung) vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung einzuschalten, welcher binnen einer Frist von drei Monaten eine unverbindliche Empfehlung ausspricht. Die Anrufung des Beirats erfolgt auf freiwilliger Basis und stellt keine Prozessvoraussetzung dar.

Beilage:

Friedhofs-Orientierungsplan

Für die

Israelitische Kultusgemeinde Wien:

Graz, am:


Für die Stadt/Gemeinde

Graz:

Graz, am:

Präsident

KV MMag. Elie Rosen



Bürgermeister

Mag. Siegfried Nagl

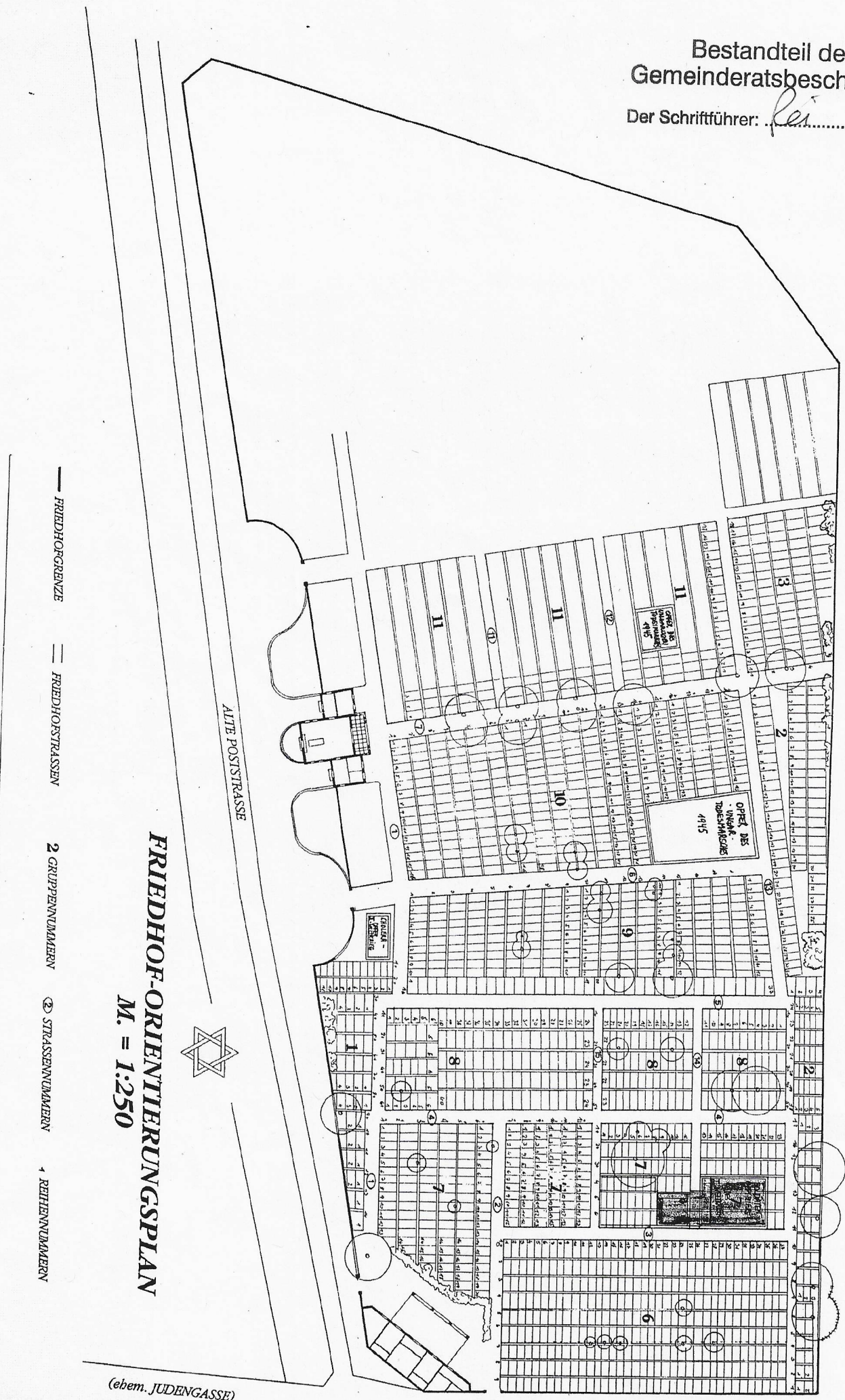


Gemeinderat



Gemeinderat

Der Schriftführer: *Rei*



FRIEDHOF-ORIENTIERUNGSPLAN
M. = 1:250

— FRIEDHOFGRENZE

— FRIEDHOFSTRASSEN

2 GRUPPENNUMMERN

Ⓢ STRASSENNUMMERN

4 REIHENNUMMERN

• STRASSENTAFELN M. GRUPPENBEZ.

+ REIHENTAFELN M. GRABNUMMERN

(ehem. JUDENGASSE)

WETZELSDORFER STRASSE (ehem. MÜHLENSTRASSE)